

Drucksache Nr.: 331/2014

Federführend: Dezernat III

Anlagen: 2

Az.: be-ad

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	18.11.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die von der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße für das Kalenderjahr 2015 entworfene Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage wird angenommen und beschlossen.

Begründung:

Das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) legt im § 3 die allgemeinen Ladenschlusszeiten fest. Demnach müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein.

Die Ausnahmeregelung im § 10 LadöffnG besagt aber, dass verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen und diese Tage, sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten, festsetzen.

In Neustadt an der Weinstraße sind, wie in den vergangenen Jahren auch, 4 verkaufsoffene Sonntage geplant, denn aufgrund der überregional bekannten Veranstaltungen strömen zahlreiche Besucher und Touristen in die Stadt. Es besteht deshalb auch ein erhöhtes Bedürfnis der Besucher sich mit allen Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen. Für große Teile der Bevölkerung und für viele Gewerbetreibende bedeutet die Möglichkeit, an Sonntagen im Jahr Handel und Vergnügen zu erleben eine Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Der Entwurf der Rechtsverordnung, sowie eine Übersicht zu den abgestimmten Veranstaltungsterminen, sind der Anlage zu entnehmen.

Neustadt an der Weinstraße, 05.11.2014

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister